

AZ: 37.1	Herr Schümann
----------	---------------

Drucksache Nr.: 0898/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	24.01.2017	Ö	Kenntnisnahme
Ausschuss für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastro- phenschutz	07.02.2017	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	14.02.2017	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Stadtrat

Verhandlungsgegenstand:

**Satzung für das Sondervermögen der
Stadt Neumünster für die
Kameradschaftspflege der Freiwilligen
Feuerwehr Neumünster Gadeland**

A n t r a g :

Die Ratsversammlung stimmt der Satzung
in der vorliegenden Fassung zu.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

B e g r ü n d u n g :

Der schleswig-Holsteinische Landtag hat beschlossen, dass die vorhandenen Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein künftig als Sondervermögen nach den Regeln der Gemeindehaushaltsordnung geführt werden sollen. Durch die Kameradschaftskassen können Aktivitäten zur Kameradschaftspflege oder auch Veranstaltungen zur Darstellung der Feuerwehr gefördert werden.

Gemäß § 97 Abs. 1 Satz 5 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sind die für Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) geltenden Vorschriften des Brandschutzgesetzes (BrSchG) anzuwenden.

§ 2a BrSchG bestimmt, dass die Gemeinden durch Satzungen für die ... Ortsfeuerwehren Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) bilden können. Bereits bestehende Kameradschaftskassen werden als Sondervermögen nach Satz 1 weitergeführt.

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten (MIB) vom 14. September 2016 – IV 337 – 166.031.1 – wurde die „Mustersatzung für Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Gemeinde- und Ortsfeuerwehren“ bekannt gegeben; der Erlass ist mit Wirkung vom 27. September 2016 in Kraft. Änderungen an der Satzung sind nur mit vorheriger Zustimmung durch das MIB möglich.

Mit dem Inkrafttreten der Satzungen greifen die erleichternden Regelungen für die Feuerwehren.

Die Wertgrenzen in den §§ 3 (Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse), 7 Abs. 7 (unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben) und 9 (Verwendung der veranschlagten Ausgaben) wurden in Abstimmung mit der Verwaltung und den Wehrführungen festgesetzt und eingefügt.

Möglicherweise muss noch in diesem Jahr über eine Änderung der Satzung entschieden werden, da das vorgegebene Satzungsmuster vom Ministerium überarbeitet wird.

Aus satzungsrechtlichen Gründen müssen die Satzungen für die Ortsfeuerwehren jeweils einzeln vorgelegt werden.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Oliver Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:

1. Satzung für das Sondervermögen der Stadt Neumünster für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Neumünster Gadeland
2. Erlass vom 14.09.2016